

Allgemeine Vertragsbedingungen für Montage- und Instandhaltungsarbeiten

01/2022

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Übernahme von Instandhaltungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten (nachfolgend als «Serviceleistungen» bezeichnet) der MGG Service AG (nachfolgend «Auftragnehmer»).

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder aus dem Vertrag über die Serviceleistungen (nachfolgend beides als «Vertrag» bezeichnet).

3. Allgemeines

3.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers, dass er den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), oder mit der Entgegennahme der Serviceleistungen abgeschlossen.

3.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

3.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

4. Informationen für die Serviceleistungen

Jede Vertragspartei behält ihre Rechte an den Informationen, die für die Serviceleistungen verwendet werden, wie z.B. Pläne, technische Unterlagen, Software usw.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer Unregelmäßigkeiten, Schäden oder Mängel am Servicegegenstand rechtzeitig mit.

5.2 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Serviceleistungen erforderliche und nützliche technische Dokumentation zur Verfügung. Falls der Auftragnehmer eine Ergänzung dieser technischen Dokumentation anfordert, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese zu beschaffen.

5.3 Werden die Serviceleistungen beim Auftraggeber ausgeführt, stellt der Auftraggeber dem Personal des Auftragnehmers geeignete und sichere Werkstätten und falls nötig, kostenlos eine Fachperson zur Verfügung und gewährt sicheren Zugang zum Servicegegenstand (inkl. den nötigen Weg- und Fahrwegrechten).

5.4 Der Auftraggeber beschafft rechtzeitig Ersatzteile und stellt sie dem Personal des Auftragnehmers zur Verfügung, sofern sie nicht gemäß Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer zu liefern sind.

5.5 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer schriftlich über zu beachtende Vorschriften und Normen in Bezug auf den Servicegegenstand sowie über Umstände, die eine besondere Rücksichtnahme auf ihn oder Dritte erfordern. Mangels Vereinbarung entsprechen die Serviceleistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Auftragnehmers.

5.6 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer spätestens mit der Bestellung schriftlich über die zu beachtenden Vorschriften und Normen, die sich auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Auftraggeber ergreift angemessene Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, leistet bei Unfall oder Krankheit von Personal angemessene Unterstützung und dokumentiert erteilte Sicherheitsinstruktionen.

6. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Serviceleistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, welche nachfolgend ebenfalls als «Auftragnehmer» bezeichnet werden.

6.2 Zur Feststellung des Material- und Arbeitsaufwandes untersucht der Auftragnehmer den Servicegegenstand (Inspektion). Festgestellte Leistungen, welche über die vereinbarten Serviceleistungen hinausgehen, führt der Auftragnehmer nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber aus.

6.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beginn der Serviceleistungen eine Gefährdungsbeurteilung und eine Sicherheitskontrolle durchzuführen und jederzeit Serviceleistungen abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Auftraggeber seine Pflichten nicht erfüllt.

6.4 Der Auftragnehmer erstellt gegenüber dem Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll über die ausgeführten Serviceleistungen, das nach Abschluss der Arbeiten vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist.

7. Abmahnung

Inspektion und Mitteilungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber oder dessen Vertreter über Zustand, Einsatzbereitschaft, Sicherheit, Brauchbarkeit des Servicegegenstandes usw. sowie abweichende Auffassungen gegen Weisungen, Maßnahmen usw. des Auftraggebers gelten als Abmahnung und befreien den Auftragnehmer von seiner Haftpflicht.

8. Ausführungsfrist

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, beruhen alle Angaben über die Ausführungsfristen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich.
- 8.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt die Kenntnis über den detaillierten Umfang der Serviceleistungen vorab voraus.
- 8.3 Eine verbindliche Ausführungsfrist verlängert sich angemessen:
- wenn dem Auftragnehmer die benötigten Angaben für die Ausführung der Serviceleistungen nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Auftraggeber nachträglich abändert; oder
 - wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Pflichten gemäß Ziffer 5 oder die Zahlungspflichten gemäß Ziffer 10 nicht rechtzeitig oder nicht erfüllt; oder
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Auftragnehmer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Materialien, Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Reisehinweise von Behörden, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse.
- 8.4 Hält der Auftragnehmer eine verbindliche Ausführungsfrist aus Gründen nicht ein, die er schuldhaft zu vertreten hat, kann der Auftraggeber, soweit ihm ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Als Grundlage zur Berechnung der Verzugsentschädigung dient der Preis der Serviceleistungen (ohne Material und Ersatzteile) für den Teil der Anlage, der in Folge des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
- Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist. Hält der Auftragnehmer diese Nachfrist aus Gründen, die er schuldhaft zu vertreten hat, nicht ein, kann der Auftraggeber die Annahme des verspäteten Teils der Serviceleistungen verweigern, in diesem Umfang vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Leistungen zurückfordern.
- 8.5 Eine verbindliche Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemäße Betrieb aber wieder ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.
- 8.6 Ist statt einer Ausführungsfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Ausführungsfrist. Die Ziffern 8.1 bis 8.5 gelten analog.

- 8.7 Wegen Verspätung der Serviceleistungen hat der Auftraggeber keine weiteren Ansprüche und Rechte außer den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

9. Preise

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Serviceleistungen nach Zeit- und Materialaufwand gemäß den Preisansätzen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für im Zusammenhang mit dem Vertrag auszuarbeitende technische Unterlagen, Berichte, Expertisen, Auswertungen von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benützung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial.
- Reise-, eine angemessene Vorbereitungs- sowie Nachbearbeitungszeit gelten als Arbeitszeit. Der Auftraggeber unterzeichnet das Abnahmeprotokoll gemäß Ziffer 6.5. Unterzeichnet der Auftraggeber das Abnahmeprotokoll grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Aufzeichnungen des Personals des Auftragnehmers als Abrechnungsgrundlage.
- 9.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Transporte, Demontage, Zusammenbau, Installation und dergleichen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 9.3 Der Auftragnehmer stellt Reise-, Transport-, Aufenthalts- und andere Kosten dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung.
- 9.4 Alle Preise verstehen sich rein Netto im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ohne irgendwelche Abzüge in der Währung des Angebotes und werden bei Rechnungsstellung mit der jeweils gültigen Umsatzsteuer beaufschlagt. Sämtliche Kosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso trägt der Auftraggeber alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten beim Auftragnehmer oder seinen Hilfspersonen erhoben werden, erstattet sie der Auftraggeber nach Vorlage der Belege zurück.
- 9.5 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber vor Beginn der Serviceleistungen das Ergebnis der Inspektion mit. Für Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr. Verzichtet der Auftraggeber nach der Inspektion auf die Ausführung der Serviceleistungen, stellt ihm der Auftragnehmer die Kosten der Inspektion sowie des Auseinander- und Zusammenbaus in Rechnung.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Auftragnehmer den Preis und die Kosten gemäß Ziffer 9 monatlich in Rechnung. Die Zahlung wird 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Anzahlung im Umfang von 20% des mutmaßlichen Zeit- und Materialaufwands bei Auftragsbestätigung zu verlangen, sollte nichts anderes vereinbart sein.

- Der Auftraggeber leistet die Zahlungen ohne Abzüge (z.B. Skonto, Steuern, Abgaben und dergleichen).
- 10.2 Der Auftraggeber darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Auftragnehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Serviceleistungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.
- 10.3 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Zins von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Zahlung der Verzugszinsen entbindet nicht von der vertraglichen Verpflichtung der Zahlung.
- 11. Eigentum, Gefahrtragung und Versicherung**
- 11.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarungen bleiben ersetzte Teile im Eigentum des Auftraggebers.
- 11.2 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Servicegegenstands, eines Teils davon sowie der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile und Hilfsmittel während der Ausführung der Serviceleistungen, auch wenn diese in den Werken des Auftragnehmers erfolgen, oder während eines notwendig gewordenen Transportes oder einer Lagerung.
- 11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Auftraggeber.
- 11.4 Dem Auftraggeber obliegt die Entsorgung der ersetzten Teile oder der bei den Serviceleistungen anfallenden Verbrauchsmaterialien (Öle, Gase, Staub usw.).
- 12. Gewährleistung, Haftung für Mängel**
- 12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die fachgemäße und sorgfältige Ausführung der Serviceleistungen während 6 Monaten nach deren Beendigung gemäß den nachstehenden Bestimmungen.
- Werden die Serviceleistungen aus den in Ziffer 8.3 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertig gestellten Serviceleistungen spätestens 30 Tage nach Beginn der Unterbrechung.
- 12.2 Erweisen sich der bearbeitete Servicegegenstand, Teile desselben oder gelieferte Ersatzteile während der Gewährleistungszeit als mangelhaft und ist dies nachweislich auf nicht fachgemäß oder unsorgfältig ausgeführte Serviceleistungen oder auf im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftragnehmer geliefertes Material zurückzuführen, behebt der Auftragnehmer den Mangel innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigt.
- 12.3 Für Nachbesserungen übernimmt der Auftragnehmer die gleiche Gewährleistung wie für die ursprünglichen Serviceleistungen.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Fall nach zwei Jahren nach Abschluss des Vertrags.
- 12.5 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadenminderung trifft oder dem Auftragnehmer keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.6 Von der Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, z.B. natürliche Abnutzung, unsachgemäße Benutzung oder Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße Schadenminderungsmaßnahmen, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder elektrolytische Einflüsse, nicht vom Auftragnehmer ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten oder Ähnliches.
- 12.7 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die in Ziffer 12.1 bis 12.4 ausdrücklich genannten sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für indirekte und Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. Nutzungsausfall, Ausfall von Einnahmen, entgangener Gewinn, Vermögenskosten, Energieausfall, oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie.
- 12.8 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund höherer Gewalt entstehen.
- 13. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen**
- 13.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Auftragnehmer die Ausführung der Serviceleistungen grundlos so spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Auftragnehmers zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Serviceleistungen durch Verschulden des Auftragnehmers vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Auftraggeber befugt, für die betroffenen Serviceleistungen dem Auftragnehmer unter Androhung des Vertragsrücktritts im Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Auftragnehmer diese Nachfrist schuldhaft verstreichen, kann der Auftraggeber hinsichtlich der Serviceleistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 13.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Auftraggebers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer 18. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Serviceleistungen (ohne Material und Ersatzteile), für welche der Rücktritt erfolgt.
- 14. Vertragsanpassung und Vertragsauflösung**
- 14.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt des Vertrags erheblich verändern oder auf die Serviceleistungen des Auftragnehmers

erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag durch die Parteien angemessen angepasst.

- 14.2 Soweit die Ausführung für den Auftragnehmer aus unvorhersehbaren Gründen wirtschaftlich unzumutbar geworden ist, steht ihm das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu, sofern er dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis der Umstände mitteilt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Serviceleistungen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

15. Personenbezogene Daten und Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrags personenbezogene Daten des Auftraggebers zu bearbeiten. Der Auftraggeber ist insbesondere damit einverstanden, dass der Auftragnehmer in diesem Rahmen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt.

16. Ausschluss weiterer Haftungen des Auftragnehmers

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Auftraggeber bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere die Geltendmachung von Schäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, sowie Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Auftragnehmers gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder wenn zwingendes Recht entgegensteht.

17. Rückgriffsrecht

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund der Auftragnehmer in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Auftraggeber zu.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Auftraggeber und für den Auftragnehmer ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu belangen.

Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.